

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1478



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agraraussuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Bearbeitet von
Dr. Björn Liebau

E-Mail-Adresse:
bjoern.liebau@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 212

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref53-01438/12013-0015-002

Durchwahl
+0511 (120) 3280

Hannover
30.07.2013

Stellungnahme zu den Drucksachen 18/749 und 18/1191

Anlage: Entwurf des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.06.2013 und die Möglichkeit, zum Themenkomplex „Landesnetzagentur“ Stellung nehmen zu können. Aufgrund eines Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz übernimmt die Bundesnetzagentur derzeit im Auftrag Niedersachsens die Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Niedersachsen hat dieses Organleiheabkommen allerdings zum 31.12.2013 gekündigt. Ab dem kommenden Jahr werden die niedersächsischen Strom- und Gasnetze mit weniger als 100.000 Verbrauchern somit eigenständig durch Niedersachsen reguliert. Eine entsprechende Organisationseinheit befindet sich derzeit im Aufbau. Der hierfür nötige Gesetzentwurf befindet sich zurzeit in der Verbandsbeteiligung und liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Liebau

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Entwurf

**Gesetz
über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG)¹⁾**

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Regulierungskammer Niedersachsen

¹Für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738), wird bei dem für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständigen Ministerium (Fachministerium) die Regulierungskammer Niedersachsen eingerichtet. ²Sie ist insoweit Landesregulierungsbehörde. ³Sie nimmt ihre Arbeit zum 1. Januar 2014 auf.

§ 2

Mitglieder

(1) Im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium beruft das Fachministerium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzende als Mitglieder der Regulierungskammer und bestimmt, welches Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt.

(2) ¹Als Mitglied der Regulierungskammer können nur Beschäftigte des Landes berufen werden, die die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Netzregulierung und

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) und Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94).

Energiewirtschaft haben. ²Mindestens ein Mitglied muss außerdem die Befähigung zum Richteramt haben. ³Nicht berufen werden kann, wer

1. ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG innehat, es leitet, Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Unternehmens ist, in einem solchen Unternehmen beschäftigt ist oder dort freiberuflich arbeitet,
2. Mitglied in einem Verband der Energiewirtschaft ist, in einem solchen Verband beschäftigt ist oder dort freiberuflich arbeitet oder
3. einer Regierung oder einem Parlament angehört.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt sieben Jahre. ²Die Amtszeit der Beisitzenden beträgt zwischen fünf und sieben Jahren. ³Durch eine Staffelung ist zu gewährleisten, dass sie nicht für alle Beisitzenden zum selben Zeitpunkt endet. ⁴Die erneute Berufung ist zulässig, für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedoch nur einmalig.

(4) ¹Die Amtszeit endet in dem Zeitpunkt, in dem das Beamten- oder Arbeitsverhältnis zum Land endet. ²Ein Mitglied der Regulierungskammer darf nur auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. ³Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Person

1. nicht mehr berufen werden könnte oder nicht hätte berufen werden dürfen,
2. ihre Amtspflichten oder Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis gröblich verletzt hat oder
3. wegen Krankheit nach ärztlicher Feststellung voraussichtlich länger als drei Monate nicht in der Lage sein wird, die Aufgaben zu erfüllen.

(5) Die Mitglieder der Regulierungskammer üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei aus.

(6) Die Rechtsstellung der Mitglieder der Regulierungskammer darf durch die Dienstaufsicht des Fachministeriums nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Verfahren, Geschäftsordnung

(1) ¹Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden mit Mehrheit. ²Ein Mitglied der Regulierungskammer

darf an einer Maßnahme weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann für

1. das Mitglied selbst,
2. die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

³Wer annehmen muss, nach Satz 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies den übrigen Mitgliedern der Regulierungskammer vorher mitzuteilen. ⁴Diese entscheiden mit Mehrheit, ob ein Mitwirkungsverbot besteht. ⁵Eine Entscheidung, die unter Verletzung der Vorschrift des Satzes 2 zustande gekommen ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁶Die Verletzung ist jedoch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Entscheidung gegenüber der Regulierungskammer geltend gemacht worden ist.

(2) ¹Die Regulierungskammer gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zur Organisation und ergänzend zu § 55 Abs. 1 Satz 1 EnWG das Verfahren geregelt wird. ²Die Geschäftsordnung kommt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustande. ³Sie kann für die Erhebung von Gebühren nach § 91 EnWG vorsehen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 in einer Besetzung mit weniger Personen entschieden wird. ⁴Das Fachministerium macht die Geschäftsordnung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Finanzierung

(1) Das Fachministerium stellt sicher, dass die Regulierungskammer personell und finanziell hinreichend ausgestattet ist, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen kann.

(2) Die Regulierungskammer verwaltet die für ihre Aufgaben gesondert ausgewiesenen Haushaltsmittel im Rahmen der Gesetze eigenständig.

- 4 -

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach der Kündigung des Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz obliegt der Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ab dem 1. Januar 2014 der niedersächsischen Landesregulierungsbehörde. Die Wahrnehmung der Aufgaben der niedersächsischen Landesregulierungsbehörde obliegt derzeit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, weshalb dieser Bereich dem ministeriellen Weisungsrecht unterliegt. Durch die am 3. September 2009 im Rahmen des sogenannten Dritten EU-Binnenmarktpakets in Kraft getretenen Richtlinien über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: EltRil 2009) sowie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (im Folgenden: GasRil 2009) wurden allerdings neue Vorgaben in Bezug auf die Organisationsstruktur der mit dem Vollzug der Regulierungsaufgaben betrauten Behörden gesetzt. Im Kern muss danach gewährleistet werden, dass Regulierungsbehörden ihre Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei ausüben können. Diesen Vorgaben genügt die gegenwärtige Organisationsstruktur in Niedersachsen nicht. Es besteht insbesondere die Notwendigkeit, die für den Vollzug der Regulierung zuständige Organisationseinheit aus dem ministeriellen Weisungsstrang herauszulösen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen und der Prämisse einer möglichst kosteneffizienten Verwaltungsstruktur um:

Mit der Einrichtung einer für den Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG zuständigen Regulierungskammer Niedersachsen wird eine Organisationseinheit geschaffen, die ihre Tätigkeit rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausübt (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a GasRil 2009). Die Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch (Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 1 GasRil) und unabhängig von Marktinteressen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i GasRil 2009) auszuführen. Sie dürfen außerdem bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG keine direkten Weisungen von

Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii GasRil 2009). Die oder der Vorsitzende der Regulierungskammer Niedersachsen wird für eine Amtszeit von sieben Jahren berufen, die einmalig verlängert werden kann (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b GasRil 2009). Zudem ist durch ein Rotationsverfahren sichergestellt, dass die Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen nicht zum selben Zeitpunkt enden (Artikel 35 Abs. 5 Satz 2 EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 2 GasRil 2009). Eine Amtsenthebung oder Abberufung der Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen ist gegen ihren Willen nur unter sehr engen Vorgaben zulässig (Artikel 35 Abs. 5 Satz 3 EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 3 GasRil 2009). Die Personal- und Haushaltsmittel für die Regulierungskammer Niedersachsen müssen schließlich gesondert ausgewiesen werden und ihrer Höhe nach für den Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 angemessen bemessen sein (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a GasRil 2009).

Die Einrichtung sogenannter ministerialfreier Räume, in denen Behörden oder Amtsverwalter aufgrund ihrer Unabhängigkeit nicht dem ministeriellen Weisungsrecht unterliegen, ist vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes nur ausnahmsweise und nur unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig. Erforderlich ist, dass ein sachlicher Grund für die Herauslösung des staatlichen Handelns aus dem ministeriellen Weisungsstrang vorliegt. Zudem muss die Einrichtung des ministerialfreien Raums auf Basis einer Entscheidung des Gesetzgebers mittels eines Gesetzes im formalen Sinne erfolgen.

Ein sachlicher Grund für die Einrichtung eines ministerialfreien Raums für die für den Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG zuständigen Organisationseinheit liegt aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben der EltRil 2009 und der GasRil 2009 in Bezug auf die Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden vor. Die Funktionsfähigkeit netzgebundener Energiemärkte lässt sich nur durch handlungsfähige Regulierungsbehörden gewährleisten. Hierfür ist eine Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der EltRil 2009 und der GasRil 2009 in niedersächsisches Landesrecht zwingend erforderlich.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung der im justizähnlichen Verfahren entscheidenden Regulierungskammer Niedersachsen stellt eine geeignete Kompensation bei der Schaffung ministerialfreier Räume dar. An Entscheidungen wirken grundsätzlich

mehrere personell legitimierte Personen mit, so dass eine gegenseitige Kontrolle erfolgt. Die Regelung orientiert sich dabei maßgeblich an den Vorschriften für Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen sowie auf Familien

Die Einrichtung der niedersächsischen Regulierungskammer zum Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die vorstehend genannten Bereiche.

3. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Ziel der Regelung ist die Errichtung einer unabhängigen Organisationseinheit für den Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG, die die europarechtlichen Vorgaben der EltRil 2009 und GasRil 2009 für die Organisationsstruktur von Regulierungsbehörden erfüllt. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Schaffung ministerialfreier Räume ist hierfür eine gesetzliche Legitimation erforderlich. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einrichtung der im justizähnlichen Verfahren entscheidenden Regulierungskammer Niedersachsen werden die Regelungsziele vollständig erreicht. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden.

4. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

(wird nach Abschluss der Verbandsbeteiligung nachgetragen)

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sind fünf Planstellen (1 BesGr. B 2, 3 BesGr. A 15 und 1 BesGr. A 13 – Oberamtsrätin, Oberamtsrat –), 5 Vollzeiteinheiten und ein Personalkostenbudget entsprechend der Wertigkeit der Planstellen erforderlich. Auf Basis der Durchschnittssätze zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 für den Besoldungsbereich errechnen sich daraus Personal- und Sachkosten in Höhe von 333 000 Euro je Jahr. Hinzu kommen nach den Erfahrungen aus anderen Bundesländern weitere Aufkommen für Sachverständigengutachten und Gerichtsverfahren in einer Größenordnung von voraussichtlich 100 000 Euro je Jahr sowie Erstattungen für Restarbeiten an die Bundesnetzagentur in Höhe von 45 000 Euro (nur 2014). Die jähr-

lichen Kosten betragen demnach 478 000 Euro in 2014 und 433 000 Euro ab 2015.

Die Kosten werden zum einen aus dem erwarteten Gebührenaufkommen für die kostenpflichtigen Amtshandlungen in Höhe von 350 000 Euro gedeckt. Für den verbleibenden Fehlbetrag von 128 000 Euro in 2014 und 83 000 Euro ab 2015 werden die Mittel eingesetzt, die bislang der Bundesnetzagentur für deren Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Organleihe gezahlt wurden, für die keine Gebühren erhoben werden dürfen; diese Mittel sind bereits in der Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 veranschlagt.

Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Errichtung der niedersächsischen Regulierungskammer werden mit dem Haushaltsplan 2014 geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Vorschrift wird in dem für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständigen Ministerium die Regulierungskammer Niedersachsen geschaffen. Dieser Organisationseinheit obliegt der Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die Berufung der Mitglieder der Regulierungskammer. Die oder der Vorsitzende und die Beisitzenden der Regulierungskammer Niedersachsen werden durch das für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium berufen. Dabei muss auch festgelegt werden, welches Mitglied der Regulierungskammer die oder den Vorsitzenden vertritt. Das für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständige Ministerium muss im Zuge der Berufung sicherstellen, dass die Regulierungskammer Niedersachsen stets über eine für die Bearbeitung der Regulierungsaufgaben angemessene personelle Ausstattung verfügt. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass die Beschlussfähigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen auch bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen gewährleistet ist.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift legt zunächst die wesentlichen Qualifikationsmerkmale der Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen fest. Die Befähigung zum Richteramt für mindestens ein Mitglied der Regulierungskammer Niedersachsen unterstreicht den Charakter der Regulierungsbehörde als an die Justiz angelehntes Beschlusskammersystem. Zudem wird festgelegt, welche Personengruppen im Hinblick auf die bei den Regulierungsentscheidungen stets vollumfänglich zu gewährleistende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vom Amt des Mitglieds der Regulierungskammer Niedersachsen ausgeschlossen sind. Dies betrifft Personen, die in einem Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG angestellt oder freiberuflich beschäftigt sind, es innehaben, leiten oder dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Darüber hinaus dürfen auch keine Mitglieder, Angestellte oder freiberuflich Beschäftigte eines Verbands der Energiewirtschaft in die Regulierungskammer Niedersachsen berufen werden. Schließlich sind auch Mitglieder einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird die Amtszeit der Mitglieder der Regulierungskammer festgelegt. Diese beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sieben und für die übrigen Mitglieder fünf bis sieben Jahre. Bei der Berufung soll durch eine Staffelung sichergestellt werden, dass nicht alle Amtszeiten gleichzeitig enden. Durch diese Vorgaben werden Artikel 35 Abs. 5 Satz 2 EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 2 GasRil 2009 umgesetzt und die für einen effizienten Vollzug der Regulierung nötige Konstanz gewährleistet. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeiten geregelt. Während die Amtszeiten der Beisitzenden wiederholt verlängert werden können, kann die Amtszeit der oder des Vorsitzenden nur einmal verlängert werden. Mit dieser Vorgabe werden die europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b GasRil 2009 erfüllt.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift werden enge Vorgaben für eine Abberufung von Mitgliedern der Regulierungskammer Niedersachsen gesetzt. Hierdurch kommt die europarechtlich vorgegebene Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen zum Ausdruck.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Mit diesen Vorschriften wird die Regulierungskammer Niedersachsen von anderen staatlichen und privaten Einrichtungen separiert. Dies bedeutet, dass die Mitglieder der

Regulierungsbehörde ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch ausüben und dabei keinen ministeriellen Weisungen unterworfen sind. Auf diese Weise werden die europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 1 GasRil, Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i GasRil 2009 und Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii EltRil 2009 und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii GasRil 2009 umgesetzt.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt das Verfahren zur Beschlussfassung. Danach entscheidet die Regulierungskammer in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden mit Mehrheit. Zudem wird geregelt, dass einzelne Mitglieder der Regulierungskammer bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe an bestimmten Entscheidungen weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen. Diese Regelung orientiert sich an § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und soll eine mögliche Befangenheit eines Mitglieds der Regulierungskammer bei einzelnen Entscheidungen vermeiden.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird der Regulierungskammer auferlegt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen ist. Die Geschäftsordnung soll unter anderem die Vertretungsregeln, den Geschäftsgang und die internen Abläufe näher regeln. Außerdem kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, dass für Verfahren nach § 91 EnWG ein anderes als nach § 3 Abs. 1 vorgesehen Entscheidungsverfahren gilt.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die sachgerechte Ausstattung der Regulierungskammer Niedersachsen für Personal- und Sachmittel. Durch die Maßgabe der eigenverantwortlichen Mittelverwaltung dient sie auch der Umsetzung von Artikel 35 Abs. 5 Buchst. a EltRil 2009 sowie Artikel 39 Abs. 5 Buchst. a GasRil 2009.

Zu § 5:

Mit dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.